

GESCHÄFTSORDNUNG für die Mitgliederversammlung

gem. § 9 Abs. 8 der Satzung des Turnverein 1886 Bexbach e. V.



*angelehnt an die Geschäftsordnung für den Landesturntag
des Saarländischen Turnerbundes e.V.
Stand: 26. April 1997*

Vorbemerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Turnverein 1886 Bexbach e. V. einberufen. Einzelheiten über Einberufung, Tagesordnung, Anträge, Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Satzung des Turnverein 1886 Bexbach e. V. in § 9.

§ 2 Leitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung und lässt den Schriftführer bestätigen. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die vorliegenden Anträge bekannt und lässt über die Tagesordnung abstimmen.

Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters können die stimmberechtigten Teilnehmer bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Dieser ist von dem Antragsteller zu begründen und nach Entgegnung des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Versammlungsleiter lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller oder ein Berichterstatter als erste und letzte Redner das Wort.

An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Wortmeldungen sind anzumelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

Zur sachlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den Redner unterbrechen.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Redner, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

Redner und Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören, kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung befristet oder ganz ausschließen. Kann sich der Versammlungsleiter nicht Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz, damit gilt die Versammlung als unterbrochen. Kann er die Versammlung danach nicht ordnungsgemäß wiederaufnehmen, gilt die Versammlung als geschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.

Nach Aussprache hat der Versammlungsleiter ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.

Persönliche Erklärungen sind nur nach der Aussprache möglich, sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung auf ihren Beschluss hin unterbrechen oder vertagen. Er schließt auch die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Anträge**

Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können stellen:

- Organe des Turnverein 1886 Bexbach e. V. (§ 8 der Satzung),
- die Mitglieder.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein, wenn sie bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen.

Anträge, die später eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten werden. Über sie kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die von dem Antragsteller zu begründende Dringlichkeit anerkennen.

Dringlichkeitsanträge mit dem Ziele, die Satzung des Turnverein 1886 Bexbach e. V. zu ändern, den Verein aufzulösen oder Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder zu benennen, sind unzulässig.

Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste eingebracht werden, jedoch nicht von einem Versammlungsteilnehmer, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über diese Anträge wird nach Begründung durch den Antragsteller, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat der Versammlungsleiter auf Verlangen eines in der Rednerliste

eingetragenen Mitgliederversammlungsteilnehmers noch je ein Redner für und einer gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf deren Wunsch - dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge schriftlich eingereicht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- oder Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf der gleichen Mitgliederversammlung nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

§ 5 **Abstimmungen**

Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Über eine Meinungsverschiedenheit darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich für ihn ausspricht, es sei denn, die Satzung des Turnverein 1886 Bexbach e. V. oder diese Geschäftsordnung schreiben eine besondere (qualifizierte) Mehrheit vor. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

Abgestimmt wird offen, mit Stimmkarten oder - auf begründetes Verlangen - geheim mit neutralen Stimmzetteln. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

§ 6 **Wahlen**

Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen und sollen vom Vorstand vorbereitet sein. Der Vorsitzende gibt die Vorschläge bekannt und begründet sie. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen eigenen Wahlleiter.

Außer dem Vorstand kann auch jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen nach Möglichkeit bereits vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung vorgebracht werden.

Wahlen erfolgen nur geheim, wenn zu einer Funktion mehrere Vorschläge vorliegen.

Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der gültigen Stimmen nicht mit.

Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, solange, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat.

Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie das Amt annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

§ 7 **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet, in der ersten Turnratssitzung nach der Mitgliederversammlung dem Turnrat vorgelegt, verlesen und zu den Akten genommen.

Eine Stunde vor der Mitgliederversammlung wird die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.

§ 8 **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben und mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen sich dafür aussprechen.

Bexbach, den 14.03.2013

Mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Heinz-Josef Bay
1. Vorsitzender

Klaus Pirrung
2. Vorsitzender

Stephanie Bay-Dunkel
Schriftführer

.....